Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof Asbeck

der Katholischen Kirchengemeinde
St. Brigida – St. Margareta, Legden

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Asbeck der kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta, Legden in der Fassung vom 01.05.2023 am 27.03.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta in Asbeck - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
(3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
(4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
   a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
   c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
   d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde beitreiben lassen.
(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.05.2019 außer Kraft.

Legden-Asbeck, den 27.03.2023
Die Kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta, Legden

Vorsitzender bzw. stellverstretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta, Legden in Asbeck vom 01.05.2023

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren
Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung der Friedhofseinrichtung.

1. Reihengräber
   a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 224,06 €
   b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 288,93 €

2. Wahlgräber

a) Wahlgrab 1-stellig	474,26 €
b) Wahlgrab 2-stellig	554,88 €
c) Wahlgrab 3-stellig	635,51 €
d) Wahlgrab 4-stellig	716,13 €

3. Urnengräber

a) Urnenwahlgrab	316,30 €

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1. Verlängerung Wahlgräber pro Jahr

a) Wahlgrab 1-stellig	14,54 €
b) Wahlgrab 2-stellig	16,31 €
c) Wahlgrab 3-stellig	18,56 €
d) Wahlgrab 4-stellig	21,47 €
e) Wahlgrab 5-stellig	26,02 €

2. Verlängerung Urnengräber pro Jahr

a) Urnenwahlgrab	10,43 €

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren bestehen aus Ausheben und Verfüllen des Grabes und anteiligen Verwaltungskosten.

1. Sargbestattungen

a) für Verstorbene bis zu fünf Jahren	289,29 €
b) für Verstorbene über fünf Jahren	684,29 €
c) für Verstorbene über fünf Jahren mit Erschwerniszulage Bei einem hohen Aufwand kann die Gebühr auch mit dem damit verbundenen Aufwand im Einzelfall berechnet werden.	739,29 €

2. Urnenbeisetzungen

a) Urne im Urnengrab	259,29 €
b) Urne im Erdwahlgrab	259,29 €

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall	828,77 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherwerb (5 Jahre)	138,13 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle

entfällt für diesen Friedhof

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 11.03.2019 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Legden-Asbeck, 27.03.2023
Die Kath. Kirchengemeinde St. Brigida –
St. Margareta, Legden

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 20800/2015

18.04.2023

Kath. Kirchengemeinde St. Brigida und St. Margareta in Legden
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Legden-Asbeck

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V. Anna-Laura Güntgen

Anna-Laura Güntgen
Assessorin